



SATZUNG • Stand: Oktober 2020

§ 1

Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist Berufsverband ohne Öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.

(2) Die vom Verein zu wahrenden Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketing in den Unternehmungen. Die Praxis des Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die zum Absatz nachfragegerechter Güter und Dienstleistungen führen. Marketing dient der Verwirklichung der Unternehmensziele durch die Befriedigung wachsender und sich wandelnder Bedürfnisse der Verbraucher.

(3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 2

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Marketingclub Saar e. V.“.

Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer führend oder leitend im Marketing tätig ist.

(2) Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können als Junioren Mitglied werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Bewerber soll höchstens 34 Jahre alt sein.

b) Er soll mindestens ein Jahr im Marketing als Führungsnachwuchskraft tätig sein.

(3) Firmen und Institutionen können Mitglied werden (Firmen-Mitgliedschaften). Die Firmenmitgliedschaft können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketing in besonderem Maße verpflichtet fühlen.

2/..

(4) Studentinnen und Studenten der Wirtschaftswissenschaften können Clubmitglied werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit dem Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit dem 27. Lebensjahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch den Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss.

(7) Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen; er ist nur möglich am Schluss des Geschäftsjahres.

(8) Der Ausschluss kann beim Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) ein Verhalten, das in offenbarem Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder dessen Ansehen gefährdet,
- b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsbestimmungen oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Beschließt der Vorstand den Ausschluss, so hat er diesen Beschluss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing.

(3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht; dies kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, unter Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge innerhalb der von ihr bestimmten Fristen zu zahlen und Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der durch die Mitglieder repräsentierten Firmen zu bewahren.

(5) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

(6) Das Junior-Mitglied ist gehalten, einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 zu stellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag; er kann ein Junior-Mitglied auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3/..

§ 5

Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung von Marketing in Wirtschaft und Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.

(2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

(3) Der Verein betreibt die Fortbildung der Nachwuchskräfte im Marketing. Er unterhält zu diesem Zweck einen insbesondere der Marketing Praxis verpflichteten Juniorenkreis.

(4) Der Verein ermöglicht auf der Erfahrungsgrundlage seiner Mitglieder die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.

(5) Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung modernen Marketings in sozialer, staatspolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung gerecht werden.

(6) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 6

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- a) Wahl des Beirats und des Präsidenten
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmegeldes
- c) Beratung und Beschlussfassung über alle vom Beirat und Vorstand vorgelegten Fragen
- d) Beratung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und der Rechnungslegung (umfassende Ergebnis- und Vermögensrechnung)
- e) Entlastung des Beirates und des Vorstands
- f) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand
- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Jedes Mitglied kann beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung von einem Fünftel der Mitglieder, von der Hälfte der Beiratsmitglieder verlangt wird, oder wenn der Vorstand es mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

(4) Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per Post oder per E-Mail zugegangen sein; sie gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Mitgliederadresse einen Tag vor dem maßgebenden Zeitpunkt abgesandt wurden.

4/..

(5) In der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 12 der Vereinssatzung für die in der Einladung angegebene Tagesordnung beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Beirat

(1) Aufgaben des Beirats sind:

a) Vorlage von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten, zur Neuwahl des Beirats und zu sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

b) Wahl der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters.

c) Beratung des Vorstandes in allen organisatorischen, beruflichen und sonstigen Fragen.

d) Überprüfung der Tätigkeit des Vorstands, insbesondere bezüglich des Kassenwesens.

(2) Der Beirat besteht einschließlich der in den Vorstand delegierten

Beiratsmitglieder aus mindestens 7 Mitgliedern; sie werden von der

Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar auf Vorschlag:

a) des Beirats

b) des Vorstands

c) von je mindestens 5 Mitgliedern.

Die Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, und zwar mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählt.

(4) Der Beirat tritt zusammen auf Einladung des Vorstands. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, falls mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt. Er soll den Beirat vierteljährlich mindestens einmal einberufen, um ihm über alle wichtigen Fragen Bericht zu erstatten.

(5) Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten oder ein vom Beirat zu wählender Vorsitzender.

(6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit sind die gestellten Anträge abgelehnt.

(7) Zur laufenden Beratung und Unterstützung des Vorstands wählt der Beirat aus seiner Mitte im Benehmen mit dem Präsidenten Ausschüsse für die Behandlung von Spezialfragen.

(8) Zur Durchführung von Kassenprüfungen bestellt der Beirat einen besonderen Ausschuss, der auch zu dem vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegenden Rechnungsbericht Stellung zu nehmen hat.

§ 9

Vorstand

(1) Aufgabe des Vorstands ist die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten

b) mindestens zwei Vizepräsidenten

5/..

c) dem Schatzmeister und

d) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die Geschäftsführung kann statt einem Vorstandsmitglied auch einem hauptamtlichen Geschäftsführer/In übertragen werden. Über die Bestellung zum hauptamtlichen Geschäftsführer/In beschließt der Vorstand.

Alle Mitglieder des Vorstands werden aus der Reihe der Beiratsmitglieder gewählt und bleiben während ihrer Amtsperiode Mitglieder des Beirats. Ihre Wahl erfolgt für zwei Geschäftsjahre. Die Amtsdauer verlängert sich, falls die Neuwahl nicht vor Ende des betreffenden Geschäftsjahres stattfindet, bis zur Neuwahl.

(3) Der Präsident wird auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Für die auf seine Präsidentschaft folgenden zwei Geschäftsjahre wird der Präsident ohne besondere Wahl Vizepräsident.

(4) Die neu zu wählenden Vizepräsidenten, der Schatzmeister und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied werden in dieser Reihenfolge vom Beirat gewählt, sobald die Mitgliederversammlung den Präsidenten gewählt hat. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei der Ausübung seiner Funktion hat der Vorstand möglichst eng mit dem Beirat, insbesondere mit den einzelnen Beiratsausschüssen zusammenzuarbeiten.

(6) Der Präsident beruft den gesamten Vorstand ein, so oft die Lage dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) a) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten, vom Schatzmeister oder dem Beiratsmitglied vertreten, dem die Geschäftsführung des Vereins übertragen ist, wobei jeweils 2 der genannten Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

b) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 10

Ehrenpräsident

Der/die Ehrenpräsident(in) ist von der Beitragspflicht entbunden.

§11

Senator

Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich ehrenamtlich im Marketingclub engagiert hat, zum Senator berufen. Die Berufung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands auf unbestimmte Zeit. Die Funktion des Senators endet durch einstimmige Abberufung durch den Vorstand, durch Tod oder Verlust der Clubmitgliedschaft. Senatoren sind Lobbyisten des Marketingclub Saar und sollen gesellschaftspolitische Vorgänge im Sinne des Marketingclub Saar wahrnehmen.

Senatoren sind berechtigt, an Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen und sollen dem Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten berichten.

§12

Juniorenkreis

(1) Dem Juniorenkreis gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung an.

(2) Die Leitung des Juniorenkreises übernimmt ein vom Vorstand und Beirat gemeinsam bestimmtes Mitglied des Vorstandes oder Beirats.

6/..

Die Junioren wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher des Juniorenkreises und seinen Stellvertreter für die Dauer von jeweils 2 Jahren.

(3) Der Bewerber um die Aufnahme als Junior muß sich zur Entrichtung eines vom Vorstand festgesetzten Juniorenbeitrags bereit erklären. Dieser Beitrag gibt dem Junior alle Rechte gemäß § 4, mit Ausnahme des Bezugs der Zeitschrift „Die Absatzwirtschaft“.

(4) Vorschläge über die Aufnahme in den Juniorenkreis und über den Ausschluss aus dem Juniorenkreis macht der Junioren-Ausschuss.

Diesem gehören an:

- a) der Leiter des Juniorenkreises,
- b) zwei weitere vom Vorstand und Beirat gewählte Senioren,
- c) der Sprecher des Juniorenkreises und sein Stellvertreter.

Die Vorschläge des Junioren-Ausschusses über Aufnahme oder Ausschluss bedürfen gemäß § 3 (5) und § 3 (7) der Entscheidung des Vorstandes.

(5) Neben den in § 3 (8) aufgeführten Gründen können folgende weitere Gründe zum Ausschluss aus dem Juniorenkreis führen:

- a) Vollendung des 34. Lebensjahres, ohne die Voraussetzungen für eine Übernahme als Senior zu erfüllen,
- b) ferner, wenn ein Mitglied des Juniorenkreises die Voraussetzungen auf Übernahme als Senior erfüllt und unter Aufforderung durch den Vorstand innerhalb eines Jahres einen Antrag auf Übernahme als Senior stellte.

(6) Der Junioren-Ausschuss ist für die Veranstaltungen des Juniorenkreises verantwortlich, insbesondere für solche im Bereich der Fortbildung der Nachwuchskräfte im Marketing (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

§ 13

Veröffentlichungen

(1) Die gesetzlich erforderlichen Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Saarbrücker Zeitung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, neben dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 14

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn drei Viertel der Mitglieder in der Versammlung vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so hat der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied dies jedem Vereinsmitglied schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, dem Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung schriftlich bekannt zu geben, ob das Mitglied mit der Auflösung des Vereins einverstanden ist oder nicht. Antwortet das Mitglied innerhalb dieser Frist nicht; so gilt dies als Stimmenthaltung. Ergibt die Umfrage eine einfache Mehrheit für die Auflösung des Vereins, so hat der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens und über die Verwendung von Vereinsunterlagen hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu verfügen.

7/..

§ 15

Übergangsbestimmungen

Für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

(2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort; der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass- die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Saarbrücken, 15. Oktober 2020